

KURZINFORMATION

Mail Nr. 9 – 2009/10 zum Thema:

NICHTANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN

Sehr geehrte Kollegen/Innen!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat festgestellt, dass die „**Nichtanrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr**“ gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11. 2000 verstößt.

Erklärung:

Der § 26 im Vertragsbedienstetengesetz (VBG) regelt die Ermittlung des für die be-soldungsmäßige Einstufung von Vertragsbediensteten maßgebenden Vorrückungsstichtags und schließt dabei in seinem Abs. 1 die Berücksichtigung vor der Vollen-dung des 18. Lebensjahres liegender Zeiten generell aus. Der EuGH sieht darin eine Altersdiskriminierung und erachtet die Bestimmung im Ergebnis als mit dem Ge-meinschaftsrecht unvereinbar (EuGH 18.6.2009, Rs C-88/08, Hütter). Siehe „Weg in die Wirtschaft“ 1/2010.

Die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU war bis spätestens am 3.12.2003 in den Mit-gliedsstaaten umzusetzen. § 12 Abs. 1 Gehaltsgesetz ist daher rückwirkend so an-zuwenden, dass die Passage nach dem Bindestrich – unter Ausschluss der vor der Vollen-dung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten – nicht mehr wirksam ist. Dies gilt sowohl für Pragmatische als auch für Vertragsbedienstete (§ 26 Abs. 1 VBG). Euro-parecht ist stärker als innerstaatliches Recht und durchbricht auch die Rechtskraft von Bescheiden! Ein Wiederaufnahmeantrag ist daher nicht zu stellen.

Kollegen/Innen können somit um Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages hin-sichtlich ihrer Mittelschul-, HAK-, HTL-zeit u. a. (soweit sie ihre Reifeprüfung an einer öffentlichen Schule und nicht als Externist abgelegt haben) / Lehrzeit / Zeit eines

Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft vom 15. bis 18. Lebensjahr rückwirkend ab dem 3.12.2003 (maximale Umsetzungsfrist der Richtlinie) ansuchen bzw. die Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung um 3 Jahre und einen neuen Bescheid beantragen! Als Nachweis sollten die entsprechenden Zeugnisse in Kopie beigelegt werden.

Da das Bundeskanzleramt nicht bereit war einen Verjährungsverzicht abzugeben, kann diese nur mit einem entsprechenden Antrag verhindert werden. Der Antrag ist mit beigeschlossenem Formular über den Dienstweg (Direktion) an den Landeschulrat zu stellen.

Sondervertragslehrer/Innen werden nach einem eigenen Gehaltsmodell entlohnt und sind daher von dieser Entscheidung nicht betroffen.

Ob und wie das Urteil des EuGH umgesetzt wird, ist zurzeit nicht abzusehen. Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Alle Kurzinformationen befinden sich auf unserer Homepage:

<http://za.lbs-stmk.ac.at/>

**Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss:**

**BDS Anton Neuwirth eh.
Vorsitzender**

**BOL Kurt Boslitsch eh.
Vorsitzenderstellvertreter**